

Übersicht zu Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV)

Für Versicherungsverträge, welche ab dem 24.01.2019 abgeschlossen wurden, gelten mit Wirkung zum 03.01.2022 AVB-Änderungen. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch, wenn ein Versicherungsfall eintritt und wir Versicherungsleistungen erbringen. Deshalb besteht wegen der AVB-Änderungen bei Ihnen als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Änderungen finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur Textpassagen der AVB betroffen und angegeben sind, die Leistungsverbesserungen beinhalten. Diese Änderungen geschehen also ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag.

Synoptische Darstellung der bisherigen und der verbesserten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV)

Leistungsverbesserung	bis zum 02.01.2022 geltende Formulierung der AVB	ab dem 03.01.2022 geltende Formulierung der AVB
Einschluss Mietsachschäden an fremden, beweglichen, elektronischen Geräten der schulischen und beruflichen Aus- oder Weiterbildung	<i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung. Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>	A1-6.6.3 Sachschäden an fremden beweglichen elektronischen Geräten der schulischen und beruflichen Aus- oder Weiterbildung (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der gemäß Ziff. A1-2 mitversicherten Personen wegen Mietsachschäden ausschließlich an fremden beweglichen elektronischen Geräten der schulischen und beruflichen Aus- oder Weiterbildung (z. B. Laptops, Notebooks, Tablets, programmierbare Taschenrechner), die von Bildungseinrichtungen zu Unterrichtszwecken leihweise - auch zur Mitnahme nach Hause - vorübergehend überlassen wurden. (2) Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen - Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, sowie - Abhandenkommens sowie - Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen).
Gefälligkeitshandlungen: Entfall der Entschädigungsgrenze von 50.000 EUR	A1-6.19.4 Gefälligkeitshandlungen (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden. (2) Zusätzlich gilt: Der Versicherer wird sich bei Personen- oder Sachschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. (3) Die Höchstersatzleistung für Schäden aus Gefälligkeitshandlungen beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.	A1-6.19.4 Gefälligkeitshandlungen (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden. (2) Zusätzlich gilt: Der Versicherer wird sich bei Personen- oder Sachschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. (3) Die Höchstersatzleistung für Schäden aus Gefälligkeitshandlungen beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.